



## Liebe Leserinnen und Leser...

2012, das UNO-Jahr der Genossenschaften rückt näher. Die vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisen-Verband (DGRV) geführte Kampagne läuft unter dem Motto: „Ein Gewinn für Alle. Die Genossenschaften.“ Es ist gut, dass mit diesem selbstbewussten Slogan deutlich gemacht wird, dass die Genossenschaften nicht so etwas Ähnliches sind wie AG's oder GmbH's. Seit den Zeiten der ehrbaren Pioniere von Rochdale gehört zum genossenschaftlichen Selbstverständnis, etwas zum Nutzen der Gesellschaft zu leisten und nicht nur zum eigenen Vorteil. Und wenn es nur das wäre, zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beizutragen. In England können wir gerade studieren, was es bedeutet, wenn dieser Zusammenhalt verloren geht.



## GENOSSENSCHAFTSRECHT

### Finanzierter Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Widerruft ein Verbraucher wirksam seine auf Abschluss eines Vertrages über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung, ist er auch an einen damit verbundenen Verbraucherdarlehensvertrag nicht mehr gebunden (§ 358 Abs. 1 BGB). Ein Verbund liegt dann vor, wenn das Darlehen der Finanzierung des anderen Vertrages dient und beide Verträge eine

wirtschaftliche Einheit bilden. Der Beitritt zu einer Genossenschaft erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht. Er unterliegt aber dann den Regeln eines verbundenen Geschäfts, wenn der Beitritt vorrangig der Anlage von Kapital dient. Im Streitfall war der Kläger einer Genossenschaft nur beigetreten, um die Voraussetzungen für die Eigenheimzulage zu schaffen. Ihm ging es nicht in erster Linie darum, Mitglied des Verbands zu werden, sondern um die damit verbundenen Steuervorteile.

BGH, 01.03.2011 – II ZR 297/08

## GESELLSCHAFTSRECHT / VEREINSRECHT

### Angemessen individualisierter Unternehmensgegenstand

Der Gesellschaftsvertrag muss den Gegenstand des Unternehmens mit Blick darauf enthalten, dass hierdurch vor allem nach außen der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit für die beteiligten Wirtschaftskreise hinreichend erkennbar wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG). Der bei der Eintragung zum Handelsregister anzugebende Gegenstand des Unternehmens darf sich weder auf untaugliche Leerformeln („Handel/Produktion/Vertrieb mit Waren aller Art“) beschränken, noch auf sonstige, nicht zur Individualisierung taugliche, allgemeine Angaben (Hier: „Handel und Vertrieb von Verbrauchs- und Konsumgütern, soweit der Handel nicht einer besonderen Erlaubnis bedarf“). Selbst bei einer Vielfalt geplanter Geschäfte bleibt eine Individualisierung unter Angabe des Schwerpunkts der Geschäftstätigkeit nach außen darstellbar, etwa durch die Formulierung „Handel mit Waren verschiedener Art, insbesondere ...“. Eine solche Spezifizierung ist dem Antragsteller auch zumutbar. OLG Düsseldorf, 06.10.2010 – 3 Wx 231/10

### Kündigung durch den Geschäftsführer nach Beschränkung seiner Kompetenzen

Bei vertragswidriger Beschränkung seiner Kompetenzen darf ein GmbH-Geschäftsführer seinen Anstellungsvertrag außerordentlich kündigen (§ 626 BGB). Ein Schadensersatzanspruch steht ihm allerdings i.d.R. nicht zu, soweit Satzung und interne organisationsrechtliche Regelungen der Gesellschaft derar-

## Impressum

**Herausgeber:** Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.  
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg  
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: [info@zdk-hamburg.de](mailto:info@zdk-hamburg.de)  
**Verantwortlich:** Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



tige Beschränkungen zulassen. Im Streitfall war das Rechnungswesen der Gesellschaft ausgelagert worden, womit dem Kläger dieser Bereich und die personelle Verantwortung hierfür – entgegen der ihm ausdrücklich zugesicherten Zuständigkeit in seinem Anstellungsvertrag – entzogen wurden.

*OLG Karlsruhe, 23.03.2011 – 7 U 81/10*

### **Kein Stimmverbot wegen Beitragsrückständen**

Ein Wohnungseigentümer, der mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann deswegen nicht von der Wohnungseigentümerversammlung ausgeschlossen werden; ihm kann auch nicht das Stimmrecht entzogen werden.

Die Ungültigerklärung von Beschlüssen scheidet in der Regel aus, falls feststeht, dass sich ein Beschlussmangel auf das Abstimmungsergebnis nicht ausgewirkt hat. Anders ist dies bei schwerwiegenden Eingriffen in den Kernbereich elementarer Mitgliedschaftsrechte zu beurteilen, wenn damit das Teilnahme- und Mitwirkungsrecht eines Wohnungseigentümers in gravierender Weise ausgehebelt wird. Der Entzug des Stimmrechts und der Ausschluss von der WEG-Versammlung stellt einen solchen schwerwiegenden Eingriff dar, bei dem es nicht darauf ankommt, ob die gefassten Beschlüsse auch bei einer Mitwirkung des (ausgeschlossenen) Mitglieds die erforderliche Mehrheit gefunden hätten.

*BHG, 10.12.2010 – V ZR 60/10*



### **Eintragung als Idealverein trotz wirtschaftlichen Nebenzwecks**

Die Verfolgung einer unternehmerischen Tätigkeit ist für einen Verein nur dann nicht eintragungsschädlich, wenn sie als bloßer Nebenzweck in den Dienst des Hauptzwecks ge-

stellt wird. Vor diesem Hintergrund ist der Zwecks eines Vereins nicht schon deshalb auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, weil er seiner Satzung zufolge Richtlinien für die zusätzliche Altersversorgung der Mitarbeiter seiner Mitglieder erstellen und geeignete Einrichtungen für die praktische Durchführung dadurch schaffen will, dass er mit einem kooperierenden Versicherungsunternehmen Rahmenverträge abschließt.

*OLG Schleswig-Holstein, 22.06.2010 – 2 W 42/10*

### **Kündigung gegenüber der „untergetauchten“ GmbH**

Allein der Umstand, dass eine GmbH ihre Geschäftstätigkeit auf dem von ihr gemieteten Grundstück eingestellt hat und sich ihr derzeitiger Geschäftssitz (als zustellfähige Adresse) nicht ermitteln lässt, rechtfertigt weder den Schluss, dass hierdurch das Mietverhältnis stillschweigend aufgehoben und beendet werden soll, noch dass die GmbH auf den Zugang der Kündigung verzichten will. In einem solchen Fall kann der Vermieter die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses durch einen Gerichtsvollzieher öffentlich zustellen lassen (§ 132 Abs. 2 BGB).

*KG Berlin, 12.04.2010 – 8 U 175/09*

## **STEUERRECHT**

### **Steuerbefreiung der Verpflegung bei Seminaren**

Die Verpflegung von Seminarteilnehmern ist nur bei geringfügigen Verpflegungsleistungen nach § 4 Nr. 22 a UStG steuerfrei.

*BFH, 07.10.2010 – V R 12/10*

### **Verpflegung durch Schulfördervereine**

Die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO kann durch die Zubereitung und Ausgabe von Mittagmahlzeiten und Pausenverpflegungen verwirklicht werden, da bei Schülern und Studenten die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit unterstellt wird. Die Tätigkeit muss sich auf eine Grundversorgung beschränken und der Verkauf von sonstigen Handelswaren darf nicht mehr als 5% des Gesamtumsatzes ausmachen. Die Verpflegung von Bediensteten der Schule ist un-



schädlich. Verfolgt der Verein die Förderung der Bildung und Erziehung, kann er diese Zwecke durch die Abgabe von Speisen und Getränken an Schüler verwirklichen, da dies das Bildungs- und Erziehungsangebot in Bezug auf eine regelmäßige Teilnahme an einer gesunden Ernährung ergänzt.

*OFD Münster, 07.01.2011 – Kurzinfo Körperschaftssteuer 1/2011*

## **Tankgutscheine als steuerbefreiter Sachlohn**

Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Sachbezüge liegen auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden. Räumt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht ein, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten tanken zu dürfen, liegt ein Sachbezug vor.

*BFH, 11.11.2010 – VI R 27/09*

## **Aberkennung der Gemeinnützigkeit I**

Ist die tatsächliche Geschäftsführung einer gemeinnützigen GmbH nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet, führt dies nach dem BFH – Beschluss v. 12.10.2010 – grundsätzlich zu einer Versagung der Steuerbefreiung für diesen Besteuerungszeitraum. Schüttet eine gemeinnützige GmbH jedoch die aus der gemeinnützigen Tätigkeit erzielten Gewinne überwiegend verdeckt an ihre steuerpflichtigen Gesellschafter aus, liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1-3 AO vor, der zu einer rückwirkenden Versagung der Gemeinnützigkeit für die letzten zehn Jahre führt.

*BFH, 12.10.2010 – I R 59/09*

## **Aberkennung der Gemeinnützigkeit II**

Ist nach der Satzung der Hauptzweck eines gemeinnützigen Vereins die Förderung der Kultur und betätigt er sich darüber hinaus auch in nicht unerheblichem Maße allgemeinpolitisch, verfolgt er keine im Rahmen der AO vorgegebenen Zwecke mehr. Daher scheidet eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nach einem Urteil des BFH insgesamt aus. Die tatsächliche Geschäftsführung muss nämlich auf die ausschließliche unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet sein und zudem auch den Satzungsbestimmungen entsprechen.

*BFH, 09.02.2011 – I R 19/10*

## **Auskunftspflicht des Finanzamts**

Ein Unternehmen, dessen Leistungen in Konkurrenz zu Leistungen eines als gemeinnützig anerkannten Vereins stehen, kann nach dem Urteil des FG Münster unter bestimmten Voraussetzungen vom Finanzamt Auskunft darüber verlangen, mit welchem Steuersatz die von dem Verein aus entsprechenden Tätigkeiten erzielten Umsätze besteuert worden sind. Die Klägerin, die gewerbsmäßig Blutkonserven, Blutproben und Organe transportiert, hatte Anlass zu der Annahme, dass der als gemeinnützig anerkannte Verein, der Vergleichbares tut, seine Transportleistungen lediglich mit dem ermäßigten Steuersatz abrechnet und versteuert.

*FG Münster, 07.12.2010 – 15 K 3614/07 U*

## **Gemeinnütziger Bürgerbusverein?**

Das Anbieten von Beförderungsleistungen ist kein gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 AO. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass die Bürgerbuseinrichtungen, die ihren Zweck nach der Durchführung von Personennahverkehr im ländlichen Raum dienen, in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen und in Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben treten. Ein selbstloses Handeln, welches nach § 55 AO unabdingbare Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft ist, kann bei diesen Einrichtungen grundsätzlich nicht festgestellt werden.

*OFD Rheinland, 14.02.2011 – S 0171/2011/0004*



## **Sonderausstattung bei der 1-Prozent-Regelung**

Kosten für den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage in ein zur Privatnutzung überlassenes Firmenfahrzeug sind nicht als Kosten für Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (sog. 1-Prozent-Regelung) einzubeziehen. Es kommt auf den Zeitpunkt der Erstzulassung an.

*BFH, 13.10.2010 – VI R 12/09*

## **Teilwertabschreibung bei aktiven Wirtschaftsgütern**

Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt bei aktiven Wirtschaftsgütern nur vor, wenn der Teilwert nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert gesunken ist. Von einem „nachhaltigen“ Sinken des Teilwerts unter die Anschaffungskosten ist auszugehen, wenn aus der Sicht des Bilanzstichtags aufgrund objektiver Anzeichen ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss. Hierfür bedarf es einer an der Eigenart des Wirtschaftsguts ausgerichteten Prognose. Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens setzt eine Teilwertabschreibung voraus, dass der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Maßgeblich ist grundsätzlich die objektive Restnutzungsdauer des Wirtschaftsguts und nicht die individuelle Verbleibensdauer beim betreffenden Steuerpflichtigen.

*BFH, 09.09.2010 – 4 R 38/09*

## **Dachsanierung und Betrieb einer Solaranlage**

Die Kosten einer Dachsanierung sind nicht unmittelbar durch Installation und Betrieb einer Photovoltaikanlage verursacht und folglich auch keine Betriebsausgaben des Gewerbebetriebes. Nach einem rechtskräftigen Urteil des FG Hessen ist eine Dach-Photovoltaikanlage eine wirtschaftlich selbständige Betriebsvorrichtung und über 20 Jahre abzuschreiben. Sie ist kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Die Dachkonstruktion hingegen gehört nicht zur Solaranlage, sondern zum Gebäude.

*Hessisches FG, 21.01.2011 – 11 K 2735/08*

## **Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen**

Für die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden. Für die Berechnung der Rückstellung sind nur diejenigen Unterlagen zu berücksichtigen, die zum betreffenden Bilanzstichtag entstanden sind. Die voraussichtliche Aufbewahrungsdauer bemisst sich grundsätzlich nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO. Wer sich auf eine voraussichtliche Verlängerung der Aufbewahrungsfrist beruft, hat die tatsächlichen Voraussetzungen dafür darzulegen.

*BFH, 18.01.2011 – X R 14/09*



## **Entgelt für Kreditkartenzahlung**

Berechnet ein Unternehmen seinem Kunden ein besonderes Entgelt, wenn dieser statt mit Bargeld mit einer Kreditkarte bezahlt, handelt es sich dabei nicht um Entgelt für eine eigenständige Leistung. Der Aufschlag stellt vielmehr Entgelt für die erhaltende Hauptleistung dar. Der Aufschlag ist aus Sicht des Kunden lediglich ein Mittel zum Erhalt der Leistung und muss daher mehrwertsteuerlich auch als Nebenleistung zum zugrunde liegenden Hauptumsatz angesehen werden.

*EuGH, 02.12.2010 – C-276/09*

## **Umsatzsteuer: unrichtige Angabe der Rechtsform des Leistungsempfängers**

Die fehlerhafte Angabe der Rechtsform des leistungsempfangenden Unternehmens in Verbindung mit einer verkürzten Namensangabe, die aus der Sicht des Finanzamtes eine Verwechslung mit der unter derselben Anschrift ansässigen Schwester-GmbH nicht



ausschließen, führt auch dann zum Verlust des Vorsteuerabzugs, wenn der Rechnungsaussteller den berechneten Umsatzsteuerbetrag abgeführt hat.

*FG Berlin-Brandenburg, 22.02.2011 – 5 V 5004/11*

### **Umsatzsteuersatz bei Abgabe von Fastfood**

Die Abgabe von Speisen und Fastfood an Imbissständen und –wagen oder in Kinofoyers zum sofortigen Verzehr stellt in der Regel eine Lieferung von Gegenständen dar. In diesen Fällen handelt es sich bei den zum sofortigen Verzehr zubereiteten Mahlzeiten um Nahrungsmittel, die in Deutschland in der Regel einem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Die Leistungen eines Partyservice weisen einen größeren Dienstleistungsanteil auf und die Tätigkeit unterliegt im Regelfall dem Regelsteuersatz, sofern nicht lediglich Standard Speisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement geliefert werden.

*EuGH, 10.03.2011 – C-497/09; C-502/09*

### **Kein Vorsteuerabzug bei unzutreffender Steuernummer**

Enthält eine Rechnung des leistenden Unternehmers nur eine Zahlen- und Buchstabenkombination, bei der es sich um die vom Finanzamt vorab erteilte interne Bearbeitungsnummer handelt, ist der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dieser setzt nach § 15 UStG die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung voraus und verlangt daher u.a. auch, dass diese entweder dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthält. Bei fehlenden oder unzutreffenden Rechnungsangaben besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

*BFH, 02.09.2010 – V R 55/09*

### **Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug**

Beabsichtigt der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug, die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Entnahme im Sinne von § 3 Abs. 9a UStG 1999 zu verwenden, ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt auch, wenn er mit dieser Entnahme mittelbare Ziele verfolgt, die

ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Unternehmer ist aus Leistungen für Betriebsausflüge, die ausschließlich und unmittelbar dem privaten Bedarf des Personals im Sinne von § 3 Abs. 9a UStG 1999 dienen, im Regelfall auch dann nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er mittelbar beabsichtigt, durch den Betriebsausflug das Betriebsklima zu verbessern. Anders ist es nur, wenn es sich im Verhältnis des Unternehmers zum Betriebsangehörigen um eine sog. Aufmerksamkeit handelt.

*BFH, 09.12.2010 – V R 17/10*

### **Steuerschuld bei rechtswidriger Leistung**

Für die Umsatzsteuer ist nicht von Bedeutung, ob das zugrunde liegende Geschäft nichtig ist. Ein Leistungsaustausch setzt nämlich keinen wirksamen zivilrechtlichen Vertrag voraus. Für eine entgeltliche Leistung ist lediglich Voraussetzung, dass der Unternehmer erkennbar leistet, um überhaupt einen Gegenwert für die Leistung zu erhalten.

*BFH, 15.07.2010 – XI B 47/09*

### **Freigrenze bei Betriebsfest**

Melden sich bei einem Betriebsfest mehr Personen an, als schließlich teilnehmen, ist von der Zahl der Angemeldeten auszugehen, wenn festgestellt wird, ob die Freigrenze für Betriebsveranstaltungen von 110,- Euro überschritten wurde oder nicht. Die teilnehmenden Arbeitnehmer hätten durch die Nichtteilnahme eines Großteils der angemeldeten Arbeitnehmer keine Bereicherung erfahren.

*FG Düsseldorf, 17.01.2011 – 11 K 980/10 L*

### **Steuerhinterziehung trotz vollständiger Tatsachenkenntnis des Finanzamts**

Eine Strafbarkeit wegen vollendeter Steuerhinterziehung gem. 370 Abs. 1 Nr. 1 AO aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben entfällt nicht deshalb, weil den zuständigen Finanzbehörden alle für die Steuerfestsetzung bedeutsamen Tatsachen bekannt waren und zudem sämtliche Beweismittel (§ 90 AO) bekannt und verfügbar waren.

*BGH, 14.12.2010 – 1 StR 275/10*

### **Schwarzarbeit – Prüfung kurzfristig**

Eine Prüfungsanordnung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes kann



auch mündlich ergehen. Zwischen der Prüfungsanordnung und der Durchführung der Prüfung muss auch keine Frist eingehalten werden. Mangels entsprechender Regelungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist es zulässig, wenn die Prüfung unmittelbar nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt.  
*FG Hamburg, 20.10.2010 – 4 K 34/10*

### **Aufbewahrungspflicht digitaler Unterlagen bei Bargeschäften**

Das BMF hat Grundsätze zur Aufbewahrung der mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern erfassten Geschäftsvorfälle aufgestellt. Die hierdurch erstellten Unterlagen müssen während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entsprechen. Eine Verdichtung dieser Daten, die ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen und das Vorhalten in ausgedruckter Form reichen nicht aus. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten etwa innerhalb der Registrierkasse nicht möglich, müssen sie unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Die Einsatzorte und – Zeiträume der Geräte sind zu protokollieren und die Grundlagenaufzeichnungen müssen zur Überprüfung der Bareinnahmen für einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Das beinhaltet auch die zum Gerät gehörende Bedienungs- und Programmieranleitung.

Gerät bauartbedingt den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, darf es längsten bis Ende 2016 im Betrieb weiterhin eingesetzt werden, soweit die technisch möglichen Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchgeführt werden, die Anforderung zu erfüllen.  
*BMF, 26.11.2010 – IV A 4 – S 0316/08/10004-07*

### **Strafverteidigerkosten bei beruflichem Anlass**

Strafverteidigungskosten können Werbungskosten bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit sein. Dies setzt aber voraus, dass der Tatvorwurf in einem ausschließlichen und unmittelbaren Zusammenhang der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen steht. Eine nur anlässlich der Berufsausübung begangene Tat, reicht für den erforderlichen Veranlassungszusammenhang nicht aus.  
*FG Hamburg, 17.12.2010 – 6 K 126/10*

### **Aufwendungen für Oldtimer**

Der Aufwand für einen 28 Jahre alten Jaguar E-Type darf den Gewinn selbst dann nicht mindern, wenn der Oldtimer ausschließlich für gelegentliche Kundenbesuche benutzt wird. Aufwand dieser Art ist als unangemessener Repräsentationsaufwand anzusehen, der eine Nähe zur privaten Lebensführung aufweist.  
*FG Baden-Württemberg, 28.02.2011 – 6 K 2473/09*

## **ARBEITSRECHT**

### **Nach Lebensalter gestaffelte Urlaubsansprüche unzulässig**

Die nach dem Lebensalter gestaffelten Urlaubsansprüche im Manteltarifvertrag Einzelhandel Nordrhein-Westfalen verstoßen gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Ein legitimes Ziel für diese Ungleichbehandlung, das im Tarifvertrag oder in dessen Kontext Anklang gefunden hätte, besteht nicht.  
*LAG Düsseldorf, 18.01.2011 – 8 Sa 1274/10*

### **Versetzung trotz Beschäftigungsort im Arbeitsvertrag**

Die Versetzung eines Arbeitnehmers an einen anderen Arbeitsort kann auch dann vom Direktionsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO)



Das BMF definiert darüber hinaus die Aufzeichnungspflichten bei Taxameter und Wegstreckenzähler, die Grundlage für Eintragungen auf einem Schichtzettel sind. Soweit ein



umfasst sein, wenn der Arbeitsvertrag ausdrücklich einen bestimmten Beschäftigungsort bezeichnet. Im Streitfall wurde das beklagte Unternehmen grundlegend umstrukturiert. Der Arbeitgeber muss bei der Entscheidung über die Versetzung billiges Ermessen wahren.

*LAG Rheinland-Pfalz, 23.09.2010 – 11 Sa 213/10*

### **Sachgrundlose Befristung bei früherer Beschäftigung**

Der Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund bis zu zwei Jahren zu befristen, steht einer früheren Beschäftigung des Arbeitgebers nicht entgegen, wenn diese länger als drei Jahre zurückliegt. Zwar ist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes unzulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Eine solche „Zuvor-Beschäftigung“ liegt nach Ansicht des Gerichts aber nicht vor, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt.

*BAG, 06.04.2011- 7 AZR 716/09*

### **Vergleich des Arbeitgebers mit Nationalsozialisten**

Grobe Beleidigungen des Arbeitgebers rechtfertigen eine außerordentliche fristlose Kündigung. Der Vergleich betrieblicher Verhältnisse und Vorgehensweisen mit dem nationalsozialistischen Terrorsystem („wie im Dritten Reich“) ist eine grobe Beleidigung und unterstellt, dass Mitarbeiter bei dem Arbeitgeber willfährigen Handlungen gleichzusetzen sind. Dies ist i.d.R. nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt.

*LAG Hessen, 14.09.2010 – 3 Sa 243/10*

### **Vertragsstrafe bei Nichtantritt der Arbeit**

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Vertragsstrafenvereinbarung benachteiligt den Arbeitnehmer grundsätzlich noch nicht unangemessen i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB, wenn sie für den Fall, dass der Arbeitnehmer sein befristetes Probearbeitsverhältnis nicht antritt, eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttomonatsverdienstes vorsieht und die

Kündigungsfrist während der Probezeit einen Monat beträgt.

*BAG, 19.08.2010 – 8 AZR 645/09*

### **Informationen zur Betriebsratswahl in allen Muttersprachen**

Zur Betriebsratswahl haben ausländische Arbeitnehmer Anspruch auf Information über die Wahlmodalitäten in ihrer Muttersprache. Dies gilt auch für im Betrieb seltene Sprachen. Unterbleibt eine Übersetzung, ist die Wahl ungültig. Hat das Urteil Bestand, müsste die Betriebsratswahl einer Lufthansa-Tochtergesellschaft mit über 2.200 Beschäftigten wiederholt werden. Rund 40% der Mitarbeiter sind ausländischer Herkunft. Der Wahlvorstand lieferte zwar Informationen in sieben Sprachen, nicht aber auf Koreanisch, Hindi und Thai.

*ArbG Frankfurt/M., 01.03.2011 – 7 BV 239/10*

## **SOZIALRECHT**

### **Bei Scheinbeschäftigung kein Versicherungsschutz**

Wer die gesetzliche Versicherungspflicht begründen will, ist für entsprechende Tatsachen beweispflichtig. Wird ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nur pro forma abgeschlossen, um einen Krankenversicherungsschutz des Scheinarbeitnehmers herbeizuführen, führt dies nicht zu einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Streitfall behauptete die Klägerin eine Anstellung im Imbiss ihres Vaters für 405,00 Euro im Monat bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Der Vater gab an, seine Tochter weisungsgebunden beschäftigt zu haben. Die Tätigkeit sei also keine familienhafte Mitarbeit. Die Tochter wurde bald darauf stationär behandelt und war längere Zeit arbeitsunfähig. Das Gericht urteilte, hier sprächen die Gesamtumstände, insbesondere der sehr geringe Stundenlohn, dafür, dass die wechselseitige Erfüllung der Pflichten des Arbeitsvertrags nie beabsichtigt gewesen sei. Sie lehnten einen Versicherungsschutz durch das rechtsmissbräuchliche Beschäftigungsverhältnis zum Schein ab.

*LSG Sachsen-Anhalt, 19.05.2011 – L 10 KR 52/07*



## Keine Zwangsvollstreckung in ALG II

Einem Bezieher von ALG II bzw. von Sozialhilfe sind die ihm gesetzlich zustehenden Regelsätze auch dann zu belassen, wenn in sein Vermögen wegen einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung vollstreckt wird. Auch eine Pfändung kleinerer Teilbeträge kommt nicht in Betracht. Die Vorschriften des SGB sollen das Existenzminimum sichern.

*BHG, 25.11.2010 – VII ZB 111/09*

## LEBENSMITTEL

### USA: Antibiotika über Futter verteilt

In den USA wird der überwiegende Teil der Antibiotika, die in der Tierhaltung verwendet werden, über die Fütterung zugeführt. Das teilte die US-Food and Drug Administration – FDA mit. Regierungsvertreter äußerten die Befürchtung, dass der großflächige Einsatz von Antibiotika in der Tierfütterung die Resistenzbildung bei Bakterien beschleunigen und so auch die menschliche Gesundheit bedrohen könnte. Industrievertreter wie der Nationale Rat der Schweineerzeuger bestreiten dies allerdings.

Im vergangenen Jahr wurden in der US-Tierhaltung laut FDA rund 28,6 Mio pounds Antibiotika eingesetzt. Davon entfielen laut der Behörde etwa 74% auf die Tierfütterung. Ein kleinerer Teil wurde über das Trinkwasser verabreicht. „Antibiotika-Resistenzen und das daraus resultierende Versagen von medizinischen Behandlungen bei Menschen sind ein zunehmendes Problem der öffentlichen Gesundheit und von globaler Bedeutung“ schloss die FDA in ihrem Bericht.

*EGEPA Nr. 34, 19.5.2011*

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen

Mieterhöhungen dürfen nach Modernisierungsmaßnahmen auch ohne vorherige Ankündigung nach § 554 Abs. 3 BGB vorgenommen werden. Die Ankündigungspflicht soll es dem Mieter ermöglichen, sich auf die zu erwartenden Baumaßnahmen in seiner Wohnung einzustellen und gegebenenfalls sein Sonder-

kündigungsrecht auszuüben. Dagegen ist es nicht Zweck der gesetzlichen Ankündigungspflicht, den Vermieter an der Umlage von tatsächlich angefallenen Modernisierungskosten zu hindern.

*BGH, 02.03.2011 – VIII ZR 164/10*



### Fristlose Kündigung bei fortlaufend unpünktlicher Mietzahlung

Die andauernde und trotz wiederholter Abmahnung des Vermieters fortgesetzte verspätete Entrichtung der Mietzahlung durch den Mieter stellt eine so gravierende Pflichtverletzung dar, dass sie eine Kündigung aus wichtigem Grund (§ 543 Abs. 1, 3 BGB) rechtfertigt. Das gilt auch dann, wenn dem Mieter nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, weil er aufgrund eines vermeidbaren Irrtums davon ausgeht, dass er die Miete erst zur Monatsmitte zahlen muss.

*BGH, 01.06.2011 – VIII ZR 91/10*

### Kreditkündigung wegen unzureichender Offenlegung

Kommt der Kreditnehmer der von seiner Bank unter Hinweis auf § 28 KGW eingeforderten Verpflichtung, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die eine objektive Beobachtung seiner aktuellen Vermögensverhältnisse ermöglichen sollen, nicht nach, ist die Bank zur Kündigung des Kreditverhältnisses jedenfalls dann berechtigt, wenn sie den Kreditnehmer unmissverständlich auf dessen Mitwirkungspflichten hingewiesen und die Kündigung für den Fall der (weiteren) Nichtvorlage prüffähiger Unterlagen unter Fristsetzung angedroht hat. Ob zusätzlich zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung ein Kontensollsaldo vorlag und/oder der Kreditnehmer seine Tilgungsleistungen nur unregelmäßig erfüllt hatte, ist dabei ohne Belang.



*OLG Frankfurt/M., 25.03.2011 – 19 U 173/10*

## **AGB-Kontrolle bei Internet-Musterverträgen**

Wird für einen Kaufvertrag zwischen Privatpersonen ein Vertragsformular aus dem Internet verwendet, unterliegen die Vertragsklauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen der AGB-Kontrolle. Im Streitfall konnte sich ein Verkäufer nicht auf den uneingeschränkten Gewährleistungsausschluss des Mustervertrages berufen, obwohl ihm das als privaten Gebrauchtwagenverkäufer grundsätzlich möglich war.

*OLG Oldenburg, 27.05.2011 – 6 U 14/11*

## **VERWALTUNGSRECHT**

### **Genehmigungspflicht für Photovoltaikanlagen**

Die Errichtung oder Änderung einer Solar-Energie-Anlage auf oder an einem Gebäude bedarf solange keiner Baugenehmigung, wie ihre Nutzung noch der genehmigten Nutzung des Gebäudes zugeordnet werden kann. Dies ist nicht (mehr) der Fall, wenn zu der landwirtschaftlichen Nutzung einer Reithalle eine gewerbliche Nutzung der Dachfläche durch einen Dritten zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das Netz eines Energieversorgers hinzutritt. Diese zusätzliche gewerbliche Nutzung kann weitergehenden Anforderungen, insbesondere bauplanungsrechtlicher Art, unterworfen sein.

*OVG NRW, 30.09.2010 – 7 B 985/10*

## **INSOLVENZRECHT**

### **Feststellung der Zahlungsunfähigkeit**

Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners liegt vor, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Sie wird gesetzlich vermutet, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat (§ 17 Abs. 2 InsO). Dabei kann eine Zahlungseinstellung aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer Beweisanzeichen gefolgert werden. Sind solche Indizien vorhanden, müssen weder die genaue Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten, noch eine Unterdeckung von mindestens 10% festgestellt werden.

Von der Rechtsprechung entwickelte Beweisanzeichen sind: Zahlungsrückstände, die der Schuldner bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen hat; jahrelange Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen; schleppende Zahlung von Steuerforderungen; diverse Vollstreckungsverfahren; Nichteinlösung von Schecks mangels Deckung; Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Finanzamt.

*BGH, 30.06.2011 – IX ZR 134/10*

**Genossenschaft  
gründen?**

[www.genossenschaftsgruendung.de](http://www.genossenschaftsgruendung.de)  
Telefon 040 - 23 51 97 90

Zentralverband deutscher  
Konsumgenossenschaften e.V.

## **GENOSSENSCHAFTSLEBEN**

### **Genossenschaftsmitglieder**

In Finnland und Singapur ist jeder zweite Einwohner Mitglied einer Genossenschaft, in Kanada, Neuseeland, Honduras und Norwegen ist es jeder dritte. In den USA, Honduras und Deutschland sind ein Viertel der Einwohner Genossenschaftsmitglieder.

### **KONSUM Dresden:**

#### **Mitgliederverwaltung entwickelt**

Der Dresdner KONSUM hat ein eigenes System zur Mitgliederverwaltung entwickelt, das sich speziell für Konsumgenossenschaften eignet. Inzwischen wurde es auch bei den Konsumgenossenschaften in Weimar, Leipzig und Hagenow eingeführt. Nach Einschätzung der Nutzer handelt es sich um die modernste und komfortabelste Mitgliederverwaltung. Die Dresdner bieten Lizenzen für ihr System an, aber auch die Anpassung an bestehende Systeme und fortlaufenden Support.

## **PERSONELLES**

**Horst Frehe**, Mitbegründer der Assistenzgenossenschaft Bremen, ist nach der Bürgerchaftswahl im Mai als Staatsrat für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen in die Landesregierung gewechselt.

*Politikszene 944, 9.8.2011*